OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553402/8/BZ**

Datum: **Linz, 23. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen die Spruchpunkte I., III. und IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. September 2025, GZ: BHUUWA-2023-260744/12-Br, betreffend Anpassung des Schutzgebietes (mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft C__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. März 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Wassergenossenschaft C__ hat gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 30/2024, für den Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Hydrogeologie am 25. Februar 2026, 3 halbe Stunden (à 22 Euro), gesamt 66 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.9.2025, GZ: BHUUWA-2023-260744/12-Br, wurde der Wassergenossenschaft C__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) im Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung des Schutzgebietes mit einer Schutzzone I, II und III mit jeweiligen Ver- und Geboten erteilt. Im Spruchpunkt II. wurde die forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von Teilflächen für die Neufassung/Sanierung der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei inkl. Zufahrtsweg, Quellsammelschacht, Stiegenabgang und Ablaufsammelschacht im Gesamtausmaß von 1.428 m². Im Spruchpunkt III. wurde festgestellt, dass die mitbeteiligte Partei den vom Schutzgebiet betroffenen Grundeigentümern für das gegenständlich festgesetzte Schutzgebiet und die darin geltenden Anordnungen grundsätzlich eine Entschädigung zu leisten hat. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde zwischen der mitbeteiligten Partei und Herrn D__ vereinbart, dass er für die Beeinträchtigung durch das gegenständliche Schutzgebiet mit einer Summe in der Höhe von 600 Euro einmalig entschädigt wird. Sollte ferner nicht binnen 10 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides eine Übereinkunft zwischen dem betroffenen Beschwerdeführer und der mitbeteiligten Partei hergestellt werden können, hat binnen 12 Monaten eine behördliche Festsetzung über Höhe und Art der Entschädigung zu erfolgen. Im Spruchpunkt IV. wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer mit seinen vorgebrachten privatrechtlichen Forderungen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Beschwerde vom 29.10.2025 erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Abweisung des Antrags der mitbeteiligten Partei, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Zur Begründung wurde zusammengefasst vorgebracht, dass dem gegenständlichen Verfahren Verfahrensmängel, insbesondere eine mangelnde bzw. unrichtige Sachverhaltsfeststellung zugrunde liegen würden.
Weiters habe der Bf bereits gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 29.1.2024, mit dem der mitbeteiligten Partei die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung erteilt wurde, Beschwerde erhoben. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.10.2024 habe der Bf Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, über welche noch nicht entschieden worden sei.

In der Folge werden die Einwände gegen die wasserrechtliche Bewilligung dargelegt, nachdem der verfahrensgegenständliche Bescheid auf diese wasserrechtliche Bewilligung abstelle. Zudem würde die Behörde die Verpflichtung treffen, eine Entschädigungsleistung festzusetzen. Lediglich für den Fall, dass derartiges nicht möglich sein sollte, habe – binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist – mittels Nachtragsbescheid eine Entscheidung zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass anlässlich des Verhandlungstermines am 5.8.2025 von Seiten des beigezogenen Amtssachverständigen für Forstwirtschaft mitgeteilt worden sei, dass mit einer Entschädigungsleistung für die außer Betrieb genommene Waldfläche im Bereich zwischen 4.500 Euro und 5.000 Euro zu rechnen wäre. Schließlich unterliege die belangte Behörde einer völlig verfehlten rechtlichen Beurteilung, die sich auch als verfassungswidrig darstelle, soweit sie die Einwendungen des Bf auf den Zivilrechtsweg verwiesen habe. Vielmehr hätte die belangte Behörde aufgrund mangelnder Zustimmung des Grundeigentümers sowohl die wasserrechtliche Bewilligung als auch die Anpassung des Schutzgebietes und die forstrechtliche Bewilligung versagen müssen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.11.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt I., III. und IV. des bekämpften Bescheides der hier erkennenden Richterin zu GZ: LVwG-553402 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt.

I.4. Die mitbeteiligte Partei hat aufgrund der Beschwerdemitteilung eine schriftliche Äußerung, datiert mit 26.1.2026, abgegeben. Zusammengefasst wird vorgebracht, dass sich aus der gesamten Beschwerde nicht ergäbe, welche Einwendungen im Hinblick auf die Verletzung subjektiver Rechte der Bf eigentlich erheben möchte. Soweit der Bf den Standpunkt vertrete, dass die belangte Behörde ohne die Zustimmung des Bf als Grundeigentümer kein Schutzgebiet festlegen hätte dürfen, so sei er auf die gefestigte gegensätzliche Judikatur des VwGH zu verweisen. Das gesamte vom Bf im wasserrechtlichen und im forstrechtlichen Verfahren erstattete Vorbringen betreffe inhaltlich die der Nutzung der E__ durch die mitbeteiligte Partei zugrunde liegende Vereinbarung vom 10.8.1984, der der Bf seit Jahren einen Inhalt zu unterstellen versuche, den sie – wie bereits von Gerichten bestätigt – einfach nicht habe. Bei den vom Bf in diesem Zusammenhang geltend gemachten Einwendungen handle es sich somit zweifellos um aus einer privatrechtlichen Vereinbarung abgeleitete und somit privatrechtliche Einwendungen im Sinne des § 113 WRG bzw. des § 19 Abs. 7 ForstG, sodass die in diesen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehene Verweisung auf den Zivilrechtsweg weder einen Verfahrensmangel noch eine Verfassungswidrigkeit

darstellen könne. Soweit der Bf bemängle, dass die belangte Behörde eine Entschädigung festsetzen bzw. die Grundlagen für eine Entschädigung feststellen hätte müssen, sei er auf sein eigenes Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 5.8.2025 zu verweisen, mit welcher er eine entsprechende Entschädigungsregelung ausdrücklich nur für den Fall gefordert habe, dass der vor dem Landesgericht Linz am 24.7.2025 abgeschlossene bedingte Vergleich nicht rechtskräftig werden sollte. Da der Vergleich rechtskräftig geworden sei und der Bf für den Fall der Rechtskraft des Vergleiches ausdrücklich keine Entschädigungsregelung gefordert habe, sei nicht erkennbar, welche Rechtswidrigkeit vorliegen sollte, wenn die Behörde im Sinne des Vorbringens des Bf keine Entschädigungsregelung getroffen habe.
Es werde daher der Antrag gestellt, die Beschwerde als unzulässig zurück, in eventu als unbegründet abzuweisen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.3.2026. An dieser Verhandlung haben der Rechtsvertreter des Bf und der Rechtsvertreter der mitbeteiligten Partei teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Hydrogeologie beigezogen.

Im Zuge der Verhandlung führten die anwesenden Parteien ihre Standpunkte aus und wurde die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen für Hydrogeologie sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der mitbeteiligten Partei wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.10.1984, GZ: Wa-72-1984, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage erteilt und zum Schutz des Quellwassers ein Schutzgebiet festgelegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4.7.2003, GZ: Wa20-72-1984, erfolgte die Anpassung des Schutzgebietes.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.1.2024, GZ: BHUUWA-2019-522677/64-Br, wurde der mitbeteiligten Partei die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Flurweg,

Hammermühle und Dreiegg sowie für die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung, jeweils unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, erteilt.

Die mitbeteiligte Partei entnimmt für die verfahrensgegenständliche Trink- und Nutzwasserversorgung Grundwasser aus der E__ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb F__.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.10.2024, GZ: LVwG-553015/10/BeH, wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da der Bf mangels rechtzeitiger Einwendungen präkludiert ist.
Über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist noch keine Entscheidung ergangen.

Das bewilligte Maß der Wasserbenutzung beträgt nunmehr 50 m³/Tag und werden künftig 73 Objekte mit Trink- und Nutzwasser aus der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei versorgt.

Die mitbeteiligte Partei hat unter Vorlage von Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung des Schutzgebietes beantragt.

Die belangte Behörde hat am 5.8.2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. An dieser Verhandlung hat ein Vertreter des Bf teilgenommen.

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und ccc, je KG F__. Diese Grundstücke befinden sich in dem von der belangten Behörde festgesetzten Schutzgebiet der Schutzzone I, II und III. Das Grundstück Nr. aaa ist Wald und das Grundstück Nr. ccc ist, sofern es vom Schutzgebiet betroffen ist, ebenfalls Wald und darüber hinaus landwirtschaftliche Nutzfläche.

Das im angefochtenen Bescheid festgesetzte Schutzgebiet mit einer Schutzzone I, einer Schutzzone II und einer Schutzzone III entspricht dem Stand der Technik.

Die räumlich festgesetzten Schutzgebiete der Schutzzone I, II und III sind mit den jeweiligen konkreten Ausdehnungen sowie den ausgesprochenen Ver- und Geboten zum Schutz der E__ der mitbeteiligten Partei gegen Verunreinigungen und gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung erforderlich.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.3.2026, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

So hat der Amtssachverständige insbesondere ausgeführt, dass das Schutzgebiet in der vorliegenden Form aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich ist. Dieses soll gewährleisten, dass die Beschaffenheit des Grundwassers während der Verweildauer im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt wird bzw. schützt die Schutzzone I den Fassungsbereich der Wassergewinnungsanlage und ihre Baulichkeiten vor unmittelbar schädigenden Einwirkungen. Insbesondere kann dadurch etwa die Einwurzelung von Bäumen in die Fassungsstränge weitestgehend vermieden werden. Gemäß der „Nationalen Richtlinie W72 Schutz- und Schongebietes des G__ (2204)" hat ein Schutzgebiet zumindest den horizontal im Grundwasserleiter ermittelten 60-Tage-Zustrombereich abzudecken. Damit ist aus fachlicher Sicht der hygienische Schutz sichergestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) kann zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – […] – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist, wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht, dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

§ 117 WRG 1959 lautet:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die

Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.
(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.
(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.
(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.
[...]"

III.2. Vorweg ist anzumerken, dass Sache des gegenständlichen Verfahrens (lediglich) die Anpassung des Schutzgebietes ist. Über die Beschwerde des Bf gegen die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung (Bescheid der Behörde vom 29.1.2024) wurde bereits mit Beschluss Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.10.2024, GZ: LVwG-553015/10/BeH, entschieden. Diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist seit der Erlassung rechtskräftig, woran auch die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nichts ändert.

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung sind, über die im Bewilligungsverfahren bei Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 abzuhandeln wäre, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt worden ist oder aber, weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage geboten erscheint. Sie sind daher Gegenstand amtswegiger Ermittlungen und bescheidmäßiger Bestimmung nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. VwGH 23.5.2002, 2002/07/0037; VfGH 14.6.1980, B 473/77).

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind (vgl. VwGH 22.4.2010, 2008/07/0099).

Bei Anordnungen nach § 34 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Eigentumsbeschränkung. Auch Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen sind (vgl. VwGH 27.9.2000, 2000/07/0228, mHa 19.10.1982, 82/07/0135 bzw. auf VfSlg 9911/1983).

Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Einbeziehung seiner Grundstücke in das mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Schutzgebiet.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes nicht vor. Grundeigentümern im Schutzgebietsbereich kommt aber das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben (vgl. etwa VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0146). Es ist daher zu prüfen, ob einerseits die Festsetzung des Schutzgebiets im öffentlichen Interesse liegt und andererseits die konkreten Schutzanordnungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Schutzgebietsbestimmungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden. Unbestritten besteht an der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser grundsätzlich ein öffentliches Interesse (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2019/07/0054). Die gegenständliche Anlage ist aufgrund des bewilligten Konsenses (50 m³/Tag) eine Anlage mittlerer wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Das abgeführte Beweisverfahren hat auch ergeben, dass das festgesetzte Schutzgebiet samt den ausgewiesenen Schutzzonen hinsichtlich des räumlichen Ausmaßes zum Schutz der E__ der mitbeteiligten Partei und zum Zwecke der Hintanhaltung von Gefahrenpotenzialen erforderlich, angemessen und dem Stand der Technik entsprechend ist. Dasselbe gilt auch für die konkreten Schutzanordnungen.

Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall die Neufestlegung eines Schutzgebietes im ausgesprochenen Ausmaß im öffentlichen Interesse samt Berücksichtigung von Gefahrenpotenzialen erforderlich und steht dieses im angefochtenen Bescheid konkret festgesetzte Schutzgebiet mit den Schutzanordnungen im Verhältnis zu den Eingriffen in das Grundeigentum des Bf.

III.4. Zum Vorbringen hinsichtlich Entschädigung wird angemerkt, dass im Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides festgestellt wurde, dass die mitbeteiligte Partei den vom Schutzgebiet betroffenen Grundeigentümern für das gegenständlich festgesetzte Schutzgebiet und die darin geltenden Anordnungen grundsätzlich eine Entschädigung zu leisten hat. Weiters wurde ausgesprochen, dass – sofern nicht binnen 10 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides eine Übereinkunft zwischen dem betroffenen Bf und der mitbeteiligten Partei hergestellt werden kann – binnen 12 Monaten eine behördliche Festsetzung über Höhe und Art der Entschädigung zu erfolgen hat. Die belangte Behörde hat somit dem Grunde nach einen Anspruch des Bf auf Entschädigung durch das festgesetzte Schutzgebiet festgestellt. In der Folge wird die belangte Behörde in einem „Nachtragsbescheid" die Frage zu klären haben, ob die Entschädigung bereits durch den Vergleich vor dem Landesgericht H__ abgegolten wurde oder ob eine Entschädigung (noch) von der Behörde festzusetzen ist. Gegen diese Entscheidung ist sodann gemäß § 117 Abs. 4 leg. cit. eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern allenfalls ein Rechtsmittel an die ordentliche Gerichtsbarkeit, gemäß § 117 Abs. 6 leg. cit. an das zuständige Landesgericht, zu richten.

Da die belangte Behörde jedoch dem Grunde nach den Anspruch auf Leistung einer Entschädigung zugesprochen hat, ist der Beschwerde im vorliegenden Verfahren ein Erfolg verwehrt.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Zu den Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Es sind daher der mitbeteiligten Partei die angefallenen Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Geohydrologie am 25.2.2026 dauerte drei halbe Stunden. Von der mitbeteiligten Partei als Antragstellerin im behördlichen Verfahren sind somit die Kommissionsgebühren in der Höhe von insgesamt 66 Euro (3 x 22 Euro) zu entrichten.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben umfassend zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner